B e g r ü n d u n g

zur II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Schule" in der Gemeinde Bontkirchen

Die topographischen Verhältnisse lassen es nicht zu, die Bauvorhaben bei voller Berücksichtigung der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes zu errichten. Um den Bauwilligen die Errichtung der Bauvorhaben zu ermöglichen, wird der Abschnitt:

> "Für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 - 7 und 12 - 17 Sockelhöhe 20 cm ab Straßenoberkante, Nr. 8 - 11 Sockelhöhe 1 m ab Straßenoberkante."

ersatzlos aufgehoben.

Zusätzliche Erschließungskosten entstehen durch diese Änderung nicht.

5798 Bontkirchen, den 1. März 1972

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer